ENTSCHEIDUNG Nr. 2132/88/EGKS DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1988

zur Einführung eines engültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Coils aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien und über die endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Antidumpingzölle auf diese Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS der Kommission vom 27. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern [1], insbesondere auf Artikel 12,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Entscheidung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Vorläufige Maßnahmen

(1) Mit ihrer Entscheidung Nr. 163/88/EGKS [2], geändert durch die Entscheidung Nr. 979/88/EGKS [3], hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Coils mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien eingeführt.

B. Weiteres Verfahren

(2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellten alle betroffenen Ausführer einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission, dem stattgegeben wurde, und nahmen schriftlich zu dem Zoll Stellung.

(3) Auf Ersuchen der jugoslawischen Ausführer, auf die ein bedeutender Anteil der betreffenden Maßnahmen entfällt, hat die Kommission mit der Entscheidung Nr. 1322/88/EGKS [4] die Geltungsdauer der vorläufigen Antidumpingzölle um höchstens weitere zwei Monate verlängert.

C. Dumping

(4) Seit der Einführung des vorläufigen Zolls wurden keine neuen Beweismittel zu dem Dumping vorgelegt; die Kommission betrachtet daher ihre Sachaufklärung in der Entscheidung Nr. 163/88/EGKS als endgültig.

Folglich werden die vorläufigen Feststellungen über das Dumping bestätigt.

D. Schädigung

(5) Da keine neuen Beweismittel zu der Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft vorgelegt wurden, bestätigt die Kommission auch die Schlußfolgerungen hinsichtlich der Schädigung in der Entscheidung Nr. 163/88/EGKS.

E. Interesse der Gemeinschaft

(6) Innerhalb der in Artikel 2 der Entscheidung Nr. 163/88/EGKS gesetzten Frist wurden von Seiten der Abnehmer von warmgewalzten Coils aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien, auf die der vorläufige Antidumpingzoll erhoben wird, keine Sachäußerungen vorgebracht.

(7) Die Kommission bestätigt daher ihre Schlußfolgerung, daß ein Eingreifen im Interesse der Gemeinschaft liegt. Unter diesen Umständen erfordert der Schutz der Interessen der Gemeinschaft die Erhebung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Coils aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien.

F. Verpflichtung

(8) Die Ausführer der jugoslawischen und ein Ausführer der mexikanischen Ware haben, nachdem sie davon unterrichtet worden waren, daß die wesentlichen Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung bestätigt würde, Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Ausfuhren bestimmter Coils aus Eisen oder Stahl nach der Gemeinschaft angeboten.

(9) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß nahm die Kommission diese Verpflichtung nicht an und teilte den betroffenen Ausführern die Gründe für ihre Entscheidung mit.

G. Höhe des endgültigen Zolls

(10) Aufgrund der vorgenannten Sachaufklärung sollten die endgültigen Antidumpingzölle auf der gleichen Höhe festgesetzt werden wie die vorläufigen Antidumpingzölle.

H. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

(11) In Anbetracht des Umfang der festgestellten Dumpingspannen und der Schädigung der Gemeinschaftshersteller erscheint es notwendig, die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge in voller Höhe zu vereinnahmen —

---

[1] ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 17.
[2] ABl. Nr. L 18 vom 22. 1. 1988, S. 31.
[3] ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1988, S. 32.
[4] ABl. Nr. L 123 vom 17. 5. 1988, S. 21.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit einer Breite von 500 mm oder mehr und einer Dicke von 1,5 mm oder mehr, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 %, der Unterpositionen ex 7208 11 00, ex 7208 12 91, ex 7208 12 99, ex 7208 13 91, ex 7208 13 99, ex 7208 14 90, ex 7208 21 10, ex 7208 21 90, ex 7208 22 91, ex 7208 22 99, ex 7208 23 91, ex 7208 23 99, ex 7208 24 90, ex 7211 12 10, ex 7211 19 10, ex 7211 22 10, und ex 7211 29 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Die Höhe des Zolls beträgt für die in Absatz 1 aufgeführten Waren mit Ursprung in

— Algerien: 15 ECU je 1 000 Kilogramm,
— Mexiko: 50 ECU je 1 000 Kilogramm,
— Jugoslawien: 64 ECU je 1 000 Kilogramm.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt der endgültige Antidumpingzoll 39 ECU je 1 000 Kilogramm für die Waren, die von Hylsa SA de CV, Monterrey, Mexiko hergestellt und von Hylsa International Corporation, Houston, Texas, USA ausgeführt werden.

(4) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

Artikel 2

Die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll gemäß der Entscheidung Nr. 163/88/EGKS hinterlegten Beträge werden in voller Höhe endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1988

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission